

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 27 (1961)
Heft: 7-8

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

Juli/August 1961

Erscheint alle 2 Monate

27. Jahrgang Nr. 7/8

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes — Gesetzliche Neuordnung des Zivilschutzes — *Fachdienste*: Flugzeugschau des Westens — Die Moral einer Nation — Orientierung über die Sowjetarmee — *Zivilschutz*: Die Rolle des Militärs in der Zivilverteidigung — Die grosse Krise der Zivilverteidigung — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Kritische Stellungnahmen zum Entwurf eines Zivilschutzgesetzes

Von zahlreichen, überaus kritischen Stellungnahmen, die wir zum Vorentwurf eines Zivilschutzgesetzes erhalten haben, veröffentlichen wir die nachfolgenden zwei Zuschriften, die unter verschiedenen Gesichtspunkten besonders instruktiv sind. In weiteren Stellungnahmen aus Kreisen der Ls. Trp. und der Zivilschutzorganisationen wird die Zerschlagung der Abteilung für Luftschutz und die aufs schwerste gefährdete Koordination zwischen militärischer und ziviler Landesverteidigung beanstandet, ferner selbstverständlich die ganz unbefriedigende Regelung der Schutzdienstpflicht. Mit dem Entwurf wird ein Pseudo-Zivilschutz geschaffen, buchstäblich, wie nachfolgend kritisiert wird, eine «Faust ohne Finger».

Redaktion

Der Vorentwurf zum Zivilschutzgesetz:

Faust ohne Finger!

Dieses war der erste Streich — — —:

Generalstab, Landesverteidigungskommission und Bundesrat erkennen die Notwendigkeit der Reduktion der Militärdienstpflicht, vor allem um die nötigen Kräfte für den Zivilschutz frei zu bekommen. Niemand wird behaupten dürfen, dass die bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung nicht reichlich durchdacht und in den Rahmen der gesamten Landesverteidigung gestellt war. Die vorgeschlagene Lösung hätte ab 1. Januar 1962 zu spielen begonnen.

Meinungsverschiedenheiten in der militärischen Konzeption, vor allem aber auch Prestige- und Opportunitätsgründe, genährt durch Vorstösse kanto-

ner Regierungen, biegen die Vorlage in eine rein militärische Konzeption um; der Zivilschutz wird auf die Zeit vertröstet, da die stärkeren Rekrutenjahrgänge nachwachsen.

Was nach den Verhandlungen in den Räten zu befürchten war, ist eingetroffen: Die Decke wurde für beide Teile, Militär und Zivilschutz, zu kurz.

Die Freigabe der Wehrmänner kann erst ab 1. Januar 1964 erfolgen, zuerst zwei Etappen mit zwei Jahrgängen, dann zwei Etappen mit drei Jahrgängen. Damit käme der Zivilschutz 1967 zu seinem Normalbestand, statt, wie durch den Bundesrat seinerzeit vorgesehen, 1964. Die Verantwortung für diese Verschleppung des Zivilschutzes liegt bei den eidgenössischen Räten.

... und der zweite folgt sogleich!

Nun ist der Vorentwurf des neuen Zivilschutzgesetzes heraus. Er enthält viel Positives, aber im entscheidenden Teil, der *Zivilschutzpflicht*, ist er mehr als eine Enttäuschung. Die Erweiterung der Pflicht von 60 auf 65 Jahre ist, mindestens für die Uebergangszeit, eine Dringlichkeit, nachdem durch die Beschlüsse der Bundesversammlung die nötigen Bestände aus den Wehrmännern nur stark verzögert freigegeben werden. Dass aber die freiwerdenden Wehrmänner nicht für den Zivilschutz verpflichtet werden sollen, klingt unglaublich. Die eindrücklichen Lehren aus dem letzten Krieg werden einfach in den Wind geschlagen und durch einen unfassbaren Optimismus in bezug auf Freiwilligkeit überdeckt. Schon die bundesrätlichen Erläuterungen weisen darauf hin: Man benötigt 350 000 Männer, gibt aber zu, dass man theo-